

Die wichtigsten Änderungen für Arbeitgeber in 2024 (Teil 2)

Das Jahr 2024 bringt einige neue Gesetze und Änderungen mit sich, die für Unternehmer von Bedeutung sind.

Teil 2 unseres Überblicks der wichtigsten Änderungen:

1. Kleine Bauvorlageberechtigung für Maurer- und Zimmerer

Auch in NRW gibt es seit Jahresbeginn nun die sog. „kleine Bauvorlageberechtigung“ für Meister*innen des Maurer- u. Betonbauer- sowie des Zimmererhandwerks – soweit der Erwerb des Meistertitels mindestens 5 Jahre zurückliegt. Diese Personengruppe ist ab sofort – nach Eintragung in das Verzeichnis bei der Ingenieurkammer-Bau NRW – berechtigt, für die Gebäudeklassen 1 und 2 die Planung, Abwicklung und Ausführung aus einer Hand anzubieten. Der eingeschränkt Bauvorlageberechtigte darf den Bauantrag stellen bzw. die Anzeige im Rahmen der Genehmigungsfreistellung einreichen und auch unterzeichnen.

Die neue Regelung zur eingeschränkten/kleinen Bauvorlageberechtigung gilt auch für Personen, die aufgrund z.B. einer Ausnahmegewilligung oder einer Gleichwertigkeitsfeststellung in die entsprechende Handwerksrolle eingetragen worden sind. Verpflichtend ist zudem der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung sowie eine jährliche Fortbildung im Bereich des öffentlichen Baurechts.

Ein Antragsformular für die Eintragung in das Verzeichnis bei der Ingenieurkammer-Bau NRW kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://ikbaunrw.de/kammer-wAssets/docs/Recht/2024-01-18-eBVB-Original.pdf>. Der ausgefüllte Antrag mit entsprechenden Nachweisen ist per E-Mail an tueting@ikbaunrw.de oder per Post an Ingenieurkammer-Bau NRW (Ingenieurreferat), Zollhof 2, 40221 Düsseldorf zu senden.

Nähere Informationen zur kleinen Bauvorlageberechtigung gibt es bei der Ingenieurkammer NRW unter: <https://ikbaunrw.de/kammer/aktuell/meldungen/FAQ-zur-eingeschraenkten-Bauvorlageberechtigung.php>

2. Blackbox-Pflicht für Autos und Nutzfahrzeuge ab dem 7. Juli 2024

Der sogenannte Event Data Recorder (DER), der bei einem Unfall eine kurze Zeitspanne vor und nach dem Unfall aufzeichnet, wird ab dem 7. Juli 2024 für neuzugelassene Fahrzeuge Pflicht. Die Blackbox ist ein elektronisches Gerät, das Fahrzeugdaten aufzeichnet. Ähnlich wie bei Flugzeugen werden in dieser Box relevante Informationen über das Fahrverhalten, Geschwindigkeit, Bremsvorgänge und andere Parameter gespeichert. Im Falle eines Unfalls ermöglicht die Blackbox eine detaillierte Rekonstruktion der Ereignisse. Die Daten werden lokal im Fahrzeug gespeichert und können mit Hilfe von bestimmten Tools ausgelesen werden. Allerdings können auch Ermittlungsbehörden für die Unfallrekonstruktion auf diese Daten zugreifen. Hierfür ist allerdings eine richterliche Anordnung erforderlich. Die Blackbox soll dabei nicht die bisherigen Informationsquellen der Unfallanalyse ersetzen, sondern diese vielmehr ergänzen.

3. Die LKW-Maut – Ausnahmeregelung für Handwerksbetriebe

Ab dem 1. Juli 2024 fallen auch Fahrzeuge ab 3,5t unter die LKW-Maut. Betroffen sind damit beispielsweise auch Transportfahrzeuge. Für Handwerksbetriebe konnte hier allerdings eine Ausnahme erreicht werden: Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von weniger als 7,5t sind von der Maut befreit, wenn und soweit sie zur Beförderung von Material,

Ausrüstung oder Maschinen zur Ausübung der handwerklichen Tätigkeit und den zugehörigen Transportvorgängen eingesetzt werden.

4. Gerüstbau: Diese Änderungen gelten ab dem 1. Juli 2024

Bislang dürfen neben dem Gerüstbauerhandwerk noch 22 weitere Gewerke aus den Bau- und Ausbaugewerken Arbeits- und Schutzgerüste aufstellen. Angehörige dieser Gewerke benötigen bislang keine zusätzliche Eintragung in die Handwerksrolle. Dies ändert sich ab dem 1. Juli 2024. Hintergrund ist, dass zu diesem Stichtag die Übergangsregelungen auslaufen, womit die Befugnisse neu geregelt werden. Betriebe, die nicht aus dem Gerüstbauerhandwerk stammen, sondern zu den 22 Bau- und Ausbaugewerken gehören, dürfen dann nur noch Gerüste im Zusammenhang mit der eigenen Leistung aufstellen, ohne eine zusätzliche Eintragung in die Handwerksrolle beantragen zu müssen. Auch, wer das Gerüst für den eigenen Auftrag errichtet und dann beispielsweise für das Nachgewerk stehen lässt, benötigt keine Eintragung im Gerüstbau. Allerdings darf der Betrieb für diese Dienstleistung nicht separat werben. Wer hingegen Gerüste ausschließlich für Dritte errichtet, ohne eine Leistung im eigenen Gewerk zu erbringen, benötigt hierfür ab dem 1. Juli 2024 eine Rolleneintragung im Gerüstbau.

Kontakt:

Handwerkskammer zu Köln

Rechtsberatung

Sabine Schöneward

Telefon 0221 2022-210

E-Mail sabine.schoenewald@hwk-koeln.de